Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2599

17.12.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2599 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2025

über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2026 für die Einfuhr bestimmter unter die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates fallender aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Waren mit Ursprung in Norwegen in die Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a,

gestützt auf den Beschluss 2004/859/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen, das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen betreffend ([2]), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vom 14. Mai 1973 ([3]) (im Folgenden „bilaterales Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen“) und das Protokoll Nr. 3 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) ([4]), geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2001 ([5]), enthalten die zwischen der Union und dem Königreich Norwegen vereinbarte Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.

(2) Das Protokoll Nr. 3 zum EWR-Abkommen sieht für Wasser mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen des KN-Codes 2202 10 00 sowie für andere nicht alkoholhaltige Getränke, die keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthalten, des KN-Codes 2202 90 10 eine Zollbefreiung (Zollsatz null) vor.

(3) Seit dem 1. Januar 2017 wird der KN-Code 2202 90 durch die KN-Codes 2202 91 00 und 2202 99 ersetzt. Daher sollte diese Verordnung Erzeugnisse der KN-Codes 2202 10 00, ex 2202 91 00 und ex 2202 99 abdecken.

(4) Mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen, das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen betreffend ([6]) (im Folgenden „Abkommen in Form eines Briefwechsels“) wird die nach Protokoll Nr. 2 geltende Zollbefreiung für Waren der KN-Codes 2202 10 00 (Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen) und ex 2202 90 10 (andere nicht alkoholische Getränke, Zucker enthaltend), ersetzt durch die KN-Codes 2202 10 00, ex 2202 91 00 und ex 2202 99, vorübergehend ausgesetzt. Gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels sollen zollfreie Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Norwegen nur innerhalb der Beschränkungen eines Zollkontingents zu einem Zollsatz von 0 % gestattet werden. Für Einfuhrmengen über dieses Zollkontingent hinaus gilt ein Zollsatz von 0,047 EUR/Liter.

([1]) ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/510/oj.
([2]) ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 70, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2004/859/oj.
([3]) ABl. L 171 vom 27.6.1973, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1973/1691/oj.
([4]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj.
([5]) Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2001 vom 23. November 2001 zur Änderung der Protokolle 2 und 3 zum EWR-Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 22 vom 24.1.2002, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2001/140(2)/oj).
([6]) ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 72, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2004/859/oj.

(5) Gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels muss den betreffenden Erzeugnissen außerdem, wenn das Zollkontingent am 31. Oktober eines Jahres nicht ausgeschöpft ist, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres uneingeschränkter zollfreier Zugang zur Union gewährt werden.

(6) Das durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2169 der Kommission ([7]) eröffnete Kontingent für das Jahr 2024 war für die betreffenden Erzeugnisse am 31. Oktober 2024 nicht ausgeschöpft. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3001 der Kommission ([8]) sollte folglich die im Abkommen in Form eines Briefwechsels festgelegte Zollregelung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 auf Einfuhren in die Union nicht angewendet werden, womit für die betreffenden Waren unbegrenzter zollfreier Zugang zur Union gewährt wurde.

(7) Gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels ist das zollfreie Kontingent für die betreffenden Erzeugnisse für 2026 erneut zu eröffnen. Das letzte jährliche Kontingent für diese Erzeugnisse wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/2169 für das Jahr 2024 eröffnet. Da für 2025 kein jährliches Zollkontingent eröffnet wurde, ist es angebracht, die Kontingentsmenge für 2026 in gleicher Höhe festzulegen wie für 2024.

(8) Die Zollkontingente sollten in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Einklang mit den in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([9]) festgelegten Vorschriften für die Verwaltung von Zollkontingenten von der Kommission verwaltet werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2014 fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026 wird das zollfreie Kontingent gemäß dem Anhang für die dort aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen unter den dort festgelegten Bedingungen eröffnet.

(2) Die im Protokoll Nr. 3 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen festgelegten Ursprungsregeln werden auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren angewendet.

(3) Auf außerhalb des Zollkontingents eingeführte, im Anhang angegebene Mengen wird ein Präferenzzollsatz von 0,047 EUR/Liter erhoben.

Artikel 2

Das zollfreie Kontingent nach Artikel 1 Absatz 1 wird von der Kommission gemäß den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/2169 der Kommission vom 2. Dezember 2021 über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2022 für die Einfuhr bestimmter unter die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates fallender aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Waren mit Ursprung in Norwegen in die Union (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2169/oj).

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/3001 der Kommission vom 28. November 2024 über die Gewährung uneingeschränkten zollfreien Zugangs zur Union für das Jahr 2025 für bestimmte unter die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in Norwegen (ABl. L, 2024/3001, 3.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3001/oj).

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2025

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Stéphane SÉJOURNÉ
Exekutiv-Vizepräsident

ANHANG

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026 geltendes zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Union

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC- Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
09.0709	2202 10 00		— Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	23,029 Mio. Liter Keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend
	ex 2202 91 00	10	— Alkoholfreies Bier, mit Zusatz von Zucker (Saccharose oder Invertzucker)	
	ex 2202 99 11	11 19	— Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von 2,8 GHT oder mehr, mit Zusatz von Zucker (Saccharose oder Invertzucker)	
	ex 2202 99 15	11 19	— Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von weniger als 2,8 GHT, Getränke aus Nüssen des Kapitels 08 des Gemeinsamen Zolltarifs, Getreide des Kapitels 10 des Gemeinsamen Zolltarifs und Samen des Kapitels 12 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Zusatz von Zucker (Saccharose oder Invertzucker)	
	ex 2202 99 19	11 19	— Andere nicht alkoholhaltige Getränke, mit Zusatz von Zucker (Saccharose oder Invertzucker)	